



Eingetragen am 24. Juni 2002

Auf Anordnung:

Weiß-Köppel

JHS

als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

§ 1, Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kunstforum Westerwald“, Förderverein für Kunst und Kultur und soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

Nach der Eintragung wird dem Namen ein e.V. hinzugefügt.

Der Verein hat seinen Sitz in Westerbürg.

§ 2, Zweck

1. Die Darstellung der Kunstwerke von verschiedenen Künstlern in Ausstellungen.
2. Die Zusammenarbeit der bildenden Kunst mit anderen Interessengemeinschaften zur kulturellen Förderung des heimischen Raumes.
3. Bildende Künstler, Autoren u. Musiker miteinander zu verbinden, um kulturelle Programme durchzuführen.
4. Der Austausch von Kunst und Kultur, in Zusammenarbeit mit anderen Städten, Kunstvereinen und Interessengemeinschaften auf nationaler und internationaler Ebene.
5. Die Förderung unbekannter Künstler, d.h. unter anderem ihre Werke in der Öffentlichkeit zu zeigen.
6. Als Zielsetzung ein Museum oder öffentliches Gebäude/Raum für heimische Künstler zu erhalten.
7. Die Zusammenarbeit mit der Presse in Form von Ausstellungsreportagen, Berichte über einzelne Künstler usw.
8. Das Anwerben von fördernden Mitgliedern.
9. Anschaffung von Künstler- u. Galeriezubehör, das für die Durchführung von Ausstellungen und Lesungen notwendig und erforderlich ist.
10. Der Verein ist unparteilich und konfessionell neutral.

§ 3, Rechte u. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich, bei evtl. Kostenerstattung.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins zur Hälfte des Eintrittspreises teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 4, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Eintritt von Mitgliedern:
Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Annahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Ende der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen.
3. Austritt von Mitgliedern:
Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats der Austrittserklärung.
4. Ausschluss von Mitgliedern:
 - a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
 - b) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - c) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
 - e) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
5. Der Verein unterscheidet:
 - a) Aktive Mitglieder mit künstlerischer Tätigkeit
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

§ 5, Mitgliederbeitrag

1. Der jährliche Mitgliederbeitrag, Aufnahmegebühr und evtl. Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied kann diesen Betrag nach eigenem Ermessen erhöhen.
2. Der Betrag ist jährlich ab dem 28. Januar bis zum 1. Oktober auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 6, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 28. Januar und endet mit dem Ablauf des 27. Januar.

§ 7, Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8, Der Vorstand

Der Vorstand umfasst drei Personen:

1. Der Vorsitzende
2. Der Schriftführer
3. Der Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schriftführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9, Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollten Gründe angegeben werden.

Bei einer Beschwerde hat der Vorstand die Pflicht, das beschwerdeführende Mitglied anzuhören.

§ 10, Einberufung von Versammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst

§ 11, Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- u. Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
2. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
4. Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung kann sich die Behandlung weiterer Angelegenheiten vorbehalten und Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bilden. Die Ausschüsse sind nicht Organe des Vorstandes.

§ 12, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
3. Die schriftliche Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die von einem von der Versammlung zu wählenden Wahlausschuss ausgezählt werden.
4. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Der Vorstand, sowie die Kassenprüfer werden gewählt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehrere Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter, entscheidet eine Stichwahl.

§ 13, Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer (bei Abwesenheit des Vorsitzenden vom Schatzmeister) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss die Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung festhalten.

§ 14, Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen von den erschienenen Mitgliedern.

§ 15, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Kunst und Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.
2. Das Vereinsvermögen und alle Einnahmen des Vereins sind für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einem Rücklagefond zugeführt werden.
3. Kein Mitglied des Vereins bzw. seiner Organe darf Gewinnanteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder auf sonstige Weise begünstigt werden. Als Begünstigungen in diesem Sinne sind nicht anzusehen:
 - a) Vergütungen aus Arbeitsverträgen
 - b) Erstattung der notwendigen Auslagen
 - c) Erstattung von Fahrtkosten

§ 16 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen muss.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Westerburg, die es ausschließlich für die Förderung der kulturellen Werte zu verwenden hat.

Westerburg, den 15. Mai 2002